

# ZH\_OBERGERICHT LE170023 vom 5. Januar 2018

ZH Obergericht, 2018-01-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LE170023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE170023)

FR: ZH\_OBERGERICHT LE170023 du 5 janvier 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT LE170023 del 5 gennaio 2018

## Erwägungen

### E. 1

Es wird festgestellt, dass die Parteien auf unbestimmte Zeit zum Getrenntleben be- rechtigt sind.

### E. 1.2

Hiergegen erhob der Gesuchsgegner am 12. April 2017 (Datum Post- stempel) Berufung mit folgenden Anträgen (Urk. 24 S. 2): "Das Urteil des Einzelgerichts s.V. des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 16. Februar 2017 (Geschäfts-Nr. EE160089-D) sei aufzuheben und die Sache sei zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zuzüglich 8% MwSt.) zu Lasten der Beru- fungsbeklagten."

### E. 2

Die gemeinsamen Kinder C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2012, und D.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2013, werden für die Dauer des Getrenntlebens unter die Obhut der Ge- suchstellerin gestellt.

### E. 2.1

Mit Verfügung vom 2. Mai 2017 wurde dem – zum damaligen Zeitpunkt noch anwaltlich vertretenen – Gesuchsgegner unter Androhung von Säumnisfol- gen eine Frist von 10 Tagen zur Leistung eines Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 1'200.– angesetzt (Urk. 29). Diese Verfügung nahm dessen Rechtsvertre- terin am 4. Mai 2017 in Empfang (Urk. 29). Mit Schreiben vom 12. Mai 2017 teilte die Rechtsvertreterin des Gesuchsgegners mit, diesen nicht mehr zu vertreten

- 5 - (Urk. 30). Nachdem der Kostenvorschuss innert angesetzter Frist nicht geleistet worden war, wurde dem Gesuchsgegner mit Verfügung vom 17. Mai 2017 eine einmalige Nachfrist von 10 Tagen zur Leistung des Kostenvorschusses und eine Frist von 10 Tagen zur Bezeichnung eines Zustellungsdomizils in der Schweiz angesetzt (Urk. 31). Da sich der Gesuchsgegner gemäss Auskunft des Einwoh- nermeldeamtes E.\_\_\_\_\_ in die Slowakei abgemeldet hatte (Urk. 28), wurde ver- sucht, ihm diese Verfügung rechtshilfeweise zuzustellen (Urk. 31A). Diese Zustel- lung blieb erfolglos. In der Folge mehrten sich die Hinweise, wonach sich der Ge- suchsgegner erneut in der Schweiz aufhalte (Urk. 33; Urk. 36-38), so dass ihm die Verfügung vom 17. Mai 2017 nach entsprechenden Nachforschungen an seiner Aufenthaltsadresse an der ...-Strasse ... in F.\_\_\_\_\_ am 4. Dezember 2017 per- sönlich zugestellt werden konnte (Urk. 40). Diese Fristansetzung erfolgte erneut unter Androhung von Säumnisfolgen, nämlich dass bei Nichtbezahlen innert Nachfrist auf die Berufung nicht eingetreten werde (Urk. 40 S. 3).

### E. 2.2

Der Gesuchsgegner hat den Kostenvorschuss weder innert der mit Verfügung vom 2. Mai 2017 angesetzten Frist noch innert der mit Verfügung vom

### **E. 3**

Die Parteien regeln das Besuchsrecht von Fall zu Fall selbst. Im Streitfall gilt Folgendes: Der Gesuchsgegner ist berechtigt und wird verpflichtet, die Kinder C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ jedes 2. Wochenende von Samstagmorgen, 10.00 Uhr, bis Sonntagabend, 18.00 Uhr, auf seine Kosten zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen. Er ist ferner berechtigt und wird verpflichtet, die Kinder in Jahren mit gerader Jahreszahl über Ostern (Karfreitag bis Ostermontag) sowie über Silvester und in ungeraden Jahren über Pfingsten (Pfingstsamstag bis Pfingstmontag) sowie am 24. Dezember zu besuchen oder auf seine Kosten zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen. Er ist weiter berechtigt und wird verpflichtet, die Kinder jährlich während den Kindergarten- bzw. Schulferien für zwei Wochen auf eigene Kosten zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen. Der Gesuchsgegner teilt der Gesuchstellerin mindestens zwei Monate im Voraus mit, wann er sein Ferienbesuchsrecht ausüben will.

### **E. 3.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Berufungsverfahrens dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 103 ZPO i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidungsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 GebV OG, § 6 Abs. 2 lit. b GebV OG und § 10 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 800.– festzusetzen.

### **E. 3.2**

Der Gesuchstellerin ist mangels erheblicher Umtriebe für das Berufungsverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

### **E. 4**

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, an die Kosten des Unterhalts, der Erziehung und der Betreuung der Kinder monatlich im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats zahlbare Unterhaltsbeiträge (zuzüglich allfälliger gesetzlicher und/oder vertraglicher Familien- bzw. Ausbildungszulagen) wie folgt zu bezahlen: - für C.\_\_\_\_\_: Fr. 372.– (Anteil Barbedarf), - für D.\_\_\_\_\_: Fr. 360.– (Anteil Barbedarf), zahlbar an die Gesuchstellerin ab Auszug des Gesuchsgegners aus der ehelichen Wohnung, spätestens jedoch per 1. April 2017.

### **E. 5**

Mit den Unterhaltsbeiträgen gemäss Ziffer 4 ist der gebührende Unterhalt der Kinder nicht gedeckt:

- 3 - - Dem Kind C.\_\_\_\_\_ fehlt monatlich ein Betrag von Fr. 303.– (Anteil Barbedarf) und Fr. 727.50 (Betreuungsunterhalt); - Dem Kind D.\_\_\_\_\_ fehlt monatlich ein Betrag von Fr. 293.– (Anteil Barbedarf) und Fr. 727.50 (Betreuungsunterhalt).

### **E. 6**

Es wird festgestellt, dass der Gesuchsgegner mangels wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit derzeit nicht in der Lage ist, der Gesuchstellerin persönliche Unterhaltsbeiträge zu bezahlen.

### **E. 7**

Es wird festgestellt, dass der Gesuchstellerin zur Deckung ihres Unterhalts monatlich Fr. 1'455.- (ohne Betreuungsunterhalt der Kinder D. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ von insgesamt Fr. 1'455.-) fehlen.

#### **E. 8**

Diesem Entscheid liegen folgende finanzielle Grundlagen zugrunde: - Bedarf Gesuchstellerin: Fr. 2'796.- - Bedarf Gesuchsgegner: Fr. 2'912.- - Barbedarf Kind C. \_\_\_\_\_: Fr. 675.- (Einkommen [Familienzulage Fr. 200.-] von C. \_\_\_\_\_ bereits abgezogen) - Betreuungsbedarf Kind C. \_\_\_\_\_: Fr. 727.50 - Barbedarf Kind D. \_\_\_\_\_: Fr. 653.- (Einkommen [Familienzulage Fr. 200.-] von D. \_\_\_\_\_ bereits abgezogen) - Betreuungsbedarf Kind D. \_\_\_\_\_: Fr. 727.50 - Einkommen Gesuchstellerin: Fr. 1'341.- (Stundenlohn, inkl. 13. Monatslohn) - Einkommen Gesuchsgegner: Fr. 3'644.- (gerundet) (Arbeitspensum von 100%, inkl. 13. Monatslohn) Einkommen Kind C. \_\_\_\_\_: Fr. 200.- (Familienzulagen) - Einkommen Kind D. \_\_\_\_\_: Fr. 200.- (Familienzulagen) - Vermögen Gesuchstellerin: Fr. 0.- - Vermögen Gesuchsgegner: Fr. 0.- (geschätzt) - Vermögen Kind C. \_\_\_\_\_: Fr. 0.- - Vermögen Kind D. \_\_\_\_\_: Fr. 0.-

#### **E. 9**

Die eheliche Wohnung ... [Adresse] wird für die Dauer des Getrenntlebens samt Mobilier und Hausrat der Gesuchstellerin zur alleinigen Benützung zugewiesen.

#### **E. 10**

Dem Gesuchsgegner wird eine Frist bis zum 31. März 2017 angesetzt, um aus der ehelichen Wohnung auszuziehen.

#### **E. 11**

Zwischen den Parteien wird die Gütertrennung angeordnet.

- 4 -

#### **E. 12**

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 243.75 Kosten für die Übersetzung Fr. 3'243.75 Total

#### **E. 13**

Die Kosten für den begründeten Entscheid werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Der jeweilige Anteil der Gesuchstellerin wird jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Das Rückforderungsrecht des Staates (Art. 123 ZPO) bleibt bei der Gesuchstellerin vorbehalten.

#### **E. 14**

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

#### **E. 15**

(Schriftliche Mitteilung).

#### **E. 16**

(Rechtsmittelbelehrung: Berufung, Frist 10 Tage, Hinweis auf fehlenden Fristenstillstand gemäss Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO). Dieses Urteil erging zunächst in unbegründeter, und hernach auf Begehren des Gesuchsgegners und Berufungsklägers (fortan Gesuchsgegner) in begründeter Form (Urk. 14; Urk. 17; Urk. 19). Mit der Begründung des Urteils erfolgte

zu- gleich eine Berichtigung, welche den Parteien mit Schreiben vom 30. März 2017 angezeigt wurde (Urk. 20/1-2; Urk. 21/1-2).

**E. 17**

Mai 2017 angesetzten Nachfrist geleistet. Damit ist auf die Berufung andro- hungsgemäss nicht einzutreten, da die Leistung des Gerichtskostenvorschusses Prozessvoraussetzung ist (Art. 59 Abs. 2 lit. f ZPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.